



DECLARATION

des

wegen der Sächsischen Deserteurs

sub dato Torgau den 23sten Octobr. 1756.

emanirten

PATENTS.

Hist. Germ.

D. 350^a, 30

161

Hist. Germ. Imp. D. 1756 101

Se. Königl. Majestät in Preussen haben wegen der, bey
verschiedenen vorhin in Chur-Sächsischen Diensten
gestandenen, nunmehr aber in Königl. Preußl. Dienste
getretenen Regimentern, vorgefallenen Desertionen,
ein Edict und zwar unterm 23sten October c. a. dergestalt emaniren
lassen, daß nicht allein die Sächsischen Deserteurs, so in ihren
Heymathen eintreffen, sogleich arretiret, und zur nächsten Gar-
nison abgeliefert, sondern auch diejenigen, so sich unterstünden,
Sächsische Deserteurs zu verheelen, oder gar durchzubringen, die
Heeler und welche dem Deserteur zu seinem Fortkommen behülff-
lich gewesen, an derer Deserteurs Stelle an Leib, Leben und Ver-
mögen ohne alle Gnade bestrafet werden sollten.

Wann aber Allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. dieses Edict in
einigen Puncten zu ändern und zu declariren nöthig gefunden, um
dergleichen Unfug u. ehrvergessenen Betragen gänzlich abzuhelfen;
Als wird Namens Sr. Königl. Majestät und auf Höchstdero-
selben expressen Befehl, Eingangs gemeldetes Edict vom 23sten
October c. a. hietmit dahin declariret und verordnet, daß, was

1) diejenigen Deserteurs selbst anbetrifft, welche von denen
Regimentern, so gedachtermasse in Sr. Königl. Majestät Dien-
ste getreten, von denenselben aber iho leichtsinniger Weise aus-
getreten seynd, wann Dieselbe sich zwischen hier und dem 1ten Dec.
c. a. zu denen Regimentern und Compagnien, wohin sie gehören,
gestellt werden, ihnen sodann ihr begangenes Verbrechen, we-
gen der gethanen Desertion vor diesesmal nachgesehen, und de-
nenselben hierdurch der Pardon ertheilet werden soll. Auf den
Fall

Fall

Fall aber, daß selbige sich nicht binnen gedachter Zeit zu denen Regimentern und Compagnien, von welchen sie ausgetreten, gestellen würden, und solche demnächst ertappet werden sollten, dieselben ohnausbleiblich zu gewärtigen haben, daß ihnen sodann, als muthwilligen und freventlichen Deserteurs, der Proceß nach Krieges-Rechts-Gebrauch gemachet, auch selbige an Leib, Ehre und Leben bestrafet werden sollen.

2) Wird hierdurch sämtlichen Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, auch allen übrigen Unterthanen, auf das nachdrücklichste aufgegeben, daß, daferne dergleichen Deserteurs von denen vormaligen Sächsischen in Sr. Königl. Majestät in Preussen Dienst aufgenommenen Regimentern, sich in ihrer Heymath einfinden sollten, erstere solche sogleich arretiren, und zur nächsten Garnison abliefern sollen. Sollte eine Gerichts-Obrigkeit oder Gemeinde darunter etwas ermangeln lassen, so soll dieselbe deshalb selbst zur Verantwortung gezogen und bestrafet werden.

3) Ferner wird vorgedachten Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, auch Gemeinden, hierdurch ernstlich anbefohlen, daß dieselben keinem dergleichen Deserteur das allergeringste von seinem Vermögen, es sey unter was Schein es wolle, verabsolgen, sondern vielmehr solches, es sey beweglich oder unbeweglich, so bald sie nur von dessen geschehenen Desertion Nachricht bekommen, mit Arrest belegen, und davon nichts abhanden kommen, noch an jemanden verabsolgen lassen sollen, daferne nicht zuvor eine speciale und schriftliche Ordre von dem General-Feld-

Kriegs-Directorio darüber erfolget seyn wird. Diejenige Gerichts-Obrigkeit, so darunter an ihrer Schuldigkeit fehlen, oder in etwas conniviren wird, soll das verabäusserte, oder verabsolgete ex propriis gedoppelt erstatten.

4) Wie dann auch der, oder diejenigen, so von dergleichen Desertion etwas in Erfahrung gebracht, und nicht sofort angezeigt, oder auch wohl gar Deserteurs verheelet und durchgebracht haben, oder ihnen mit Rath und That zu ihrem Fortkommen behülflich gewesen seyn werden, sollen an deren Deserteurs Stelle, dem Befinden nach, an Vermögen, Leib und Leben, ohne alle Gnade bestrafet werden. Damit nun der klare und buchstäbliche Inhalt dieses Patents zu jedermanns Wissenschaft komme, und sich Niemand hiernächst mit der Unwissenheit entschuldigen, mithin vor Schaden und Unglück hüten könne, so ist dieses Patent gedrucket, und soll an allen publicquen Orten angeschlagen werden. Signatum Torgau den 25sten Oct. 1756.

Königl. Preussisches General-Feld-
Kriegs-Directorium.

v. Borck.